

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen  
für Österreich von EY

## Progressionsabgeltungs- gesetz 2024 - Regierungsvorlage

---

### Inhalt

- 01 Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Regierungsvorlage
- 03 BMF: Update des Informationsschreibens zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG)
- 04 Abänderung des DBA zwischen Österreich und der Volksrepublik China

Der Ministerrat hat am 27. September 2023 die Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (PrAG 2024) beschlossen, mit welchem die Inflationsanpassung für das Jahr 2024 umgesetzt werden soll. Die Regierungsvorlage wurde am 27. September 2023 dem Budgetausschuss des Parlaments zur weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen und sieht folgende wesentliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 vor:

### Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen

Die im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln bzw. um 6,6% (2/3 von 9,9%) bereits angepassten Beträge wurden in der Inflationsanpassungsverordnung 2024 (BGBl. II Nr. 251/2023) kundgemacht. Für das nicht durch die automatische Tarifanpassung erfasste Volumen der kalten Progression (verbleibendes Drittel) sollen sämtliche mit der Berechnung der Absetzbeträge zusammenhängende Beträge, einschließlich der maximalen SV-Rückerstattung, um das volle Volumen der Inflation, also 9,9%, angehoben werden. Weiters sollen die für die Anwendung der ersten vier Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge nicht nur um 6,6%, sondern im folgenden Ausmaß gestaffelt angepasst werden, und zwar

- ▶ die erste Tarifstufe um insgesamt 9,6% auf EUR 12.816,00,
- ▶ die zweite Tarifstufe um insgesamt 8,8% auf EUR 20.818,00,
- ▶ die dritte Tarifstufe um insgesamt 7,6% auf EUR 34.513,00,
- ▶ die vierte Tarifstufe um insgesamt 7,3% auf EUR 66.612,00.

# Progressionsabgeltungsgesetz 2024 - Regierungsvorlage

## **Erhöhung des Gewinnfreibetrages (Grundfreibetrages)**

Der Grundfreibetrag soll von EUR 30.000,00 auf EUR 33.000,00 Euro erhöht werden.

## **Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden**

Der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat - im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes - soll von EUR 86,00 auf EUR 120,00 angehoben werden. Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 wird außerdem zeitlich befristet die Möglichkeit eingeräumt, für die ersten 18 Überstunden im Monat bis zu EUR 200,00 steuerfrei auszubezahlen.

## **Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen**

Die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zulagen) und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sollen von EUR 360,00 auf EUR 400,00 erhöht werden.

## **Verlängerung der Homeoffice-Regelung**

Die im Jahr 2021 bis 31. Dezember 2023 befristet eingeführten steuerlichen Regelungen betreffend Homeoffice-Tätigkeiten sollen unbefristet verlängert werden. Bei der Geltendmachung von Kosten für die Anschaffung ergonomischen Mobiliars soll die Deckelung mit EUR 300,00/Jahr beibehalten werden, jedoch sollen darüber hinaus gehende Beträge - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden können.

## **Erhöhung des Kindermehrbetrages**

Der Kindermehrbetrag soll von EUR 550,00 auf EUR 700,00 jährlich pro Kind erhöht werden. Ferner soll der Bezug von Wochengeld für die Gewährung des Kindermehrbetrages nicht mehr anspruchsschädlich sein (bereits ab dem Veranlagungsjahr 2023).

## **Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten**

Der Höchstbetrag für einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers für die Kinderbetreuung soll von EUR 1.000,00 auf EUR 2.000,00 pro Kalenderjahr angehoben werden. Außerdem soll es ermöglicht werden, die Kosten der Kinderbetreuung selbst zu verausgaben und diese (gegen Vorlage der Rechnung, die zum Lohnkonto zu nehmen ist) zumindest teilweise durch den Arbeitgeber ersetzen zu lassen. Weiters soll als Voraussetzung für die Steuerbefreiung die Altersgrenze für Kinder von 10 auf 14 Jahre erhöht werden.

Der kostenlose oder vergünstigte Besuch von elementaren Bildungseinrichtungen (insbesondere Betriebskindergärten) soll auch dann steuerfrei sein, wenn diese Einrichtungen auch von betriebsfremden Kindern besucht werden.

Die Neuregelungen sollen jeweils mit dem Kalenderjahr 2024 in Kraft treten.

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Die Regierungsvorlage des PrAG 2024 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2217/fname\\_1585908.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2217/fname_1585908.pdf)

# BMF: Update des Informationsschreibens zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG)

## *EU-Meldepflichtgesetz*

Das BMF hat am 12. September 2023 ein Update des Informationsschreibens zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG) veröffentlicht (2023-0.619.815). Das am 21. Oktober 2020 veröffentlichte Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes enthielt bereits Klarstellungen zu Begriffsdefinitionen und den einzelnen „Kennzeichen“ meldepflichtiger Gestaltungen sowie Regelungen zu den Meldefristen, und wird mit dem Update aufgehoben. Aufgrund von einigen auf EU-Ebene besprochenen Auslegungsfragen, veröffentlichte das österreichische BMF nun ein Update des Informationsschreibens.

Neben Klarstellungen zur Hilfsintermediäreigenschaft sowie zur Berechnung des Steuervorteils, enthält das aktualisierte Informationsschreiben weitere Ergänzungen zu folgenden ausgewählten Hallmarks:

- ▶ Verrechnungspreisgestaltungen, die unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzen (§ 5 Z 7 EU-MPFG; Hallmark E.1);
- ▶ Übertragung schwer bewertbarer immaterieller Vermögenswerte (§ 5 Z 8 EU-MPFG; Hallmark E.2);
- ▶ Verrechnungspreisgestaltungen mit Absinken des EBIT (§ 5 Z 9 EU-MPFG; Hallmark E.3);
- ▶ Allgemeine Ausführungen zum Main-Benefit-Test;
- ▶ Umwandlung von Einkünften (§ 6 Z 5 EU-MPFG; Hallmark B.2);
- ▶ Round Tripping (§ 6 Z 6 EU-MPFG; Hallmark B.3);
- ▶ Abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen (§ 6 Z 7 EU-MPFG; Hallmark C.1).

So wird z.B. klargestellt, wie das Absinken des EBIT gem. § 5 Z 9 EU-MPFG anhand von Prognoserechnungen berechnet wird oder, dass eine Meldepflicht gem. § 5 Z 8 EU-MPFG auch dann besteht, wenn der schwer bewertbare immaterielle Vermögenswert im Rahmen einer größeren Transaktion übertragen wird und nur einen kleinen Anteil dieser Gesamttransaktion ausmacht.

Auf Grundlage des EuGH Urteils C-694/20 vom 8. Dezember 2022 sind im Informationsschreiben zudem Änderungen betreffend die Befreiung von der Meldepflicht (§ 11 EU-MPFG) aufgenommen worden. So wird festgehalten, dass die Verpflichtung, andere beteiligte Intermediäre über das Vorliegen einer Gestaltung und die eigene Verschwiegenheitspflicht zu informieren, unanwendbar ist.

Abschließend bezieht sich das aktuelle Informationsschreiben noch auf den Inhalt der Meldung und damit auf die Angabe des Werts der Gestaltung. So ist z.B. der Wert der Gestaltung ohne die gegenseitige (teilweise) Aufhebung bzw. ohne den gegenseitigen (teilweisen) Ausgleich zu berechnen.

# Abänderung des DBA zwischen Österreich und der Volksrepublik China

*Doppelbesteuerungs-  
abkommen  
Österreich - Volksrepublik  
China*

Am 14. September 2023 wurde das Protokoll zur Abänderung des DBA zwischen Österreich und der Volksrepublik China aus 1991 unterzeichnet. Mit dem Protokoll sollen BEPS-Maßnahmen, die nicht mittels MLI umgesetzt werden können, sowie der aktuelle OECD-Standard zur steuerlichen Transparenz und Amtshilfe umgesetzt werden.

## **Art. 1 (Persönlicher Anwendungsbereich)**

Mit dem neuen Art. 1 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass Einkünfte transparenter Rechtsträger in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des OECD-Personengesellschaftsberichts aus 1999 behandelt werden.

## **Art. 4 (Ansässige Person)**

Durch den neu gefassten Art. 4 Abs. 3 soll ein Abkommensmissbrauch durch doppelt ansässige Rechtsträger verhindert werden. Demnach ist die verpflichtende Durchführung eines Verständigungsverfahrens zur endgültigen Feststellung der Ansässigkeit vorgesehen.

## **Art. 5 (Betriebsstätte)**

Die Frist zur Begründung einer Betriebsstätte bei Bauausführungen und Montageleistungen soll von derzeit sechs auf zwölf Monate erweitert werden.

## **Art. 10 (Dividenden)**

Der Quellensteuersatz für Schachteldividenden ab einer Beteiligung von 25% wird von 7% auf 5% reduziert. Zusätzlich wird dieser reduzierte Satz von 5% unabhängig vom Beteiligungsverhältnis auf qualifizierte öffentlich-rechtliche Einrichtungen ausgedehnt. Der Quellensteuersatz von 10% für Portfolio-dividenden bleibt unverändert.

## **Art. 11 (Zinsen)**

Die Quellensteuerfreiheit für Zinsen wird insofern erweitert, als nunmehr auch Zinszahlungen an qualifizierte öffentlich-rechtliche Einrichtungen bzw. Rechtsträger, die zur Gänze im Eigentum eines Vertragsstaates stehen oder von der Regierung eines Vertragsstaates beauftragt werden, von der Quellensteuer auf Zinsen befreit sind.

## **Art. 24 (Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)**

Durch die Streichung des Art. 24 Abs. 2 lit. c wird die bisherige Matching-Credit-Bestimmung aufgehoben. Diese sieht vor, dass die von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren erhobene chinesische Steuer unabhängig von der tatsächlichen Höhe der chinesischen Steuer in Österreich jedenfalls in Höhe von 10% des Bruttobetrages der Dividenden und Zinsen bzw. in Höhe von 20% des Bruttobetrages der Lizenzgebühren anzurechnen ist.

## **Art. 27 (Informationsaustausch)**

In Art. 27 erfolgt eine Anpassung an den OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft. Die Vertragsstaaten verpflichten sich dem OECD-MA folgend zum umfassenden Informationsaustausch. Davon sind auch Bankinformationen erfasst.

# Abänderung des DBA zwischen Österreich und der Volksrepublik China

Der Abschluss der innerstaatlichen Verfahren und das In-Kraft treten bleiben abzuwarten.

Das Protokoll kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2196/imfname\\_1583732.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2196/imfname_1583732.pdf)

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pflieger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pflieger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)